

NEWS LETTER

August 2026

Newsletter August 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

vor 75 Jahren verabschiedeten die Vereinten Nationen die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) u.a. vor dem Hintergrund der Verbrechen des 2. Weltkriegs. Mit dem Protokoll von 1967 bildet sie bis heute die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes. Wie nd in einem [Artikel vom 28.07.2026](#) kommentiert, sei ihre Bedeutung angesichts zunehmender Fluchtbewegungen ungebrochen. Das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) sei, u.a. wegen der erheblichen Senkung der US-Beiträge, massiv unterfinanziert: 2025 hätten rund 1,25 Milliarden US-Dollar weniger Mittel als 2024 zur Verfügung gestanden, damit seien nur noch 37 % des Bedarfs gedeckt gewesen, gegenüber 48 % 2024. Zugleich werde der Flüchtlingsschutz politisch weiter eingeschränkt. Die Europäische Volkspartei (EPP) fordert in der Ende Juni 2026 verabschiedeten [Resolution „Restoring Trust in Europe’s Migration System“](#) u.a. stärkeren Grenzschutz, schnellere Abschiebungen sowie den Ausbau von „Rückkehrzentren“ und Vereinbarungen mit Drittstaaten. Auch das im Juni 2026 in Kraft getretene reformierte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) bedroht die Gewährleistung der in der GFK verbrieften Rechte. Wie wir als Flüchtlingsrat NRW in einer [Pressemitteilung vom 28.07.2026](#) verdeutlichen, könnten beschleunigte Verfahren und die Ausweitung „sicherer“ Herkunftsländer die individuelle Prüfung von Asylanträgen und das Non-Refoulement-Gebot gefährden. Umso wichtiger ist es, besonders Schutzbedürftige frühzeitig zu erkennen und ihre Schutzbedarfe im Asylverfahren zu berücksichtigen. Deshalb fordern wir die schwarz-grüne Landesregierung auf, ein seit Jahren rechtlich vorgesehenes Verfahren zur frühen Erkennung von Vulnerabilitäten in den Landeseinrichtungen umzusetzen und ein flächendeckendes, unabhängiges Beratungsangebot sicherzustellen.

In diesem Newsletter informieren wir über die politische Debatte zu den Fluchtbewegungen nach Ceuta innerhalb der Europäischen Union. Wir befassen uns mit den Neuerungen bei der Schutzgewährung für Ukrainerinnen¹. Darüber hinaus berichten wir über die Ausweitung von Abschiebungen nach Afghanistan sowie einen aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum beendeten Bundesaufnahmeprogramm für besonders gefährdete Afghaninnen. Abschließend stellen wir den aktuellen Jahresbericht der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW sowie aktuelle Pläne der Landesregierung zur Zentralisierung von Abschiebungen vor.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@fnnrw.de. Unter www.fnnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Ceuta: Überblick und Reaktionen innerhalb der EU

Am 30. und 31.07.2026 seien schätzungsweise 50.000 Menschen von Marokko in die spanische Exklave Ceuta geflüchtet und hätten dort Schutz gesucht, wie die Tagesschau in einem [Artikel vom 01.08.2026](#) berichtet. Viele der flüchtenden Menschen hätten das spanische Gebiet schwimmend erreicht. Beim Versuch des Grenzübertritts nach Ceuta/Spain seien mindestens 140 Menschen gestorben, wie der Deutschlandfunk in einem [Artikel vom 08.08.2026](#) berichtet. Als möglichen Grund für den sprunghaften Anstieg der Fluchtbewegung führt das RND in einem [Artikel vom 31.07.2026](#) an, dass Marokko gegenüber Spanien seine Macht habe demonstrieren wollen, indem es die Grenzübertritte nicht verhindert habe. Dies ordnet das Medium als mögliche Reaktion auf Madrids Annäherung an Algerien ein, den regionalen Konkurrenten Marokkos, ein. Auch ein Urteil des spanischen Obersten Gerichtshofs Anfang Juli könnte laut einem [Deutschlandfunk-Artikel vom 31.07.2026](#) die Hoffnung der Schutzsuchenden auf eine Weiterreise von Ceuta auf das spanische Festland gestärkt haben: Dieser habe geurteilt, dass auf dem Seeweg ankommende Menschen nicht ohne ein ordnungsgemäßes Verfahren zurückgewiesen werden dürfen. Nach Angaben des Mediums sei bereits seit dem Urteil Anfang Juli eine zunehmende Zahl von Schutzsuchenden nach Ceuta gekommen, die Ende Juli dann sprunghaft angestiegen sei. Die spanischen Behörden hätten in der Folge Schwimmbarrieren vor der Küste Ceutas errichtet, um weitere Menschen an der Ankunft in der spanischen Exklave auf dem Seeweg zu hindern. Ceutas Regionalpräsident Juan Jesús Vivas habe angesichts der gehäuften Ankünfte von Schutzsuchenden von einem „humanitären und sozialen Notstand“ gesprochen. Einem [nd-Artikel vom 01.08.2026](#) zufolge übernachteten viele Menschen auf Straßen und an Stränden, da die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten nicht für alle Schutzsuchenden ausgereicht hätten. Aufgrund der unzureichenden Unterbringungsmöglichkeiten hätten sie sich außerdem selbst mit Lebensmitteln und Trinkwasser versorgen müssen. Allerdings hätten zahlreiche Lebensmittelgeschäfte aus „Angst vor Plünderungen“ geschlossen, sodass die Neuankömmlinge teilweise keine Möglichkeit gehabt hätten, Versorgung zu kaufen. Bei Erscheinen des Artikels war laut dem Medium bereits ein Großteil der Schutzsuchenden nach Marokko zurückgekehrt. Demnach hätten spanische Behördenvertreterinnen gegenüber den Schutzsuchenden erklärt, dass für sie kaum Aussichten auf eine Weiterreise auf das spanische Festland bestünden. Bis zum Morgen des 01.08.2026 seien nach Angaben der spanischen Regierung rund 48.700 Menschen „freiwillig“ nach Marokko zurückgekehrt. In Ceuta hätten sich zu diesem Zeitpunkt nur noch wenige Hundert Neuankömmlinge befunden.

Pro Asyl kritisiert in einer [Pressemitteilung vom 06.08.2026](#) die politischen Reaktionen auf die Ankunft von Schutzsuchenden in Ceuta. Statt Solidarität mit den Menschen, die in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, Armut und Perspektivlosigkeit ihre eigene Sicherheit riskierten, um in Europa Schutz, Arbeit und eine Perspektive zu finden, hätten Forderungen nach einer härteren Asylpolitik und einer weiteren Abschottung die Debatte geprägt. Die mehr als 140 Todesopfer

seien dabei weitgehend aus dem Blick geraten. Pro Asyl führt beispielhaft die Reaktionen mehrerer europäischer Regierungen an: Italien habe kurzfristig das Schengen-Abkommen mit Spanien außer Kraft gesetzt. Das RND kritisierte diesen Schritt im genannten Artikel, da Italien damit gezielt den Eindruck einer gesamteuropäischen Krise erweckt habe, obwohl Ceuta außerhalb des europäischen Festlands liege und die dort ankommenden Menschen aufgrund der Ausreisekontrollen nicht ohne Weiteres in andere EU-Staaten weiterreisen könnten. Auch Bundesinnenminister Alexander Dobrindt hat laut der genannten Pressemitteilung von Pro Asyl mit Blick auf die Situation in Ceuta angekündigt, die deutschen Grenzkontrollen über September hinaus zu verlängern. Zudem hätten sich 22 europäische Regierungschefs, darunter Bundeskanzler Friedrich Merz, in einem Schreiben an den Europäischen Rat und die EU-Kommission für eine stärkere Kontrolle der EU-Außengrenzen und gegen „unkontrollierte Massenübertritte“ ausgesprochen. Bei einer Videokonferenz der EU-Innenministerinnen und -minister am 04.08.2026 seien zudem Pläne für einen stärkeren Grenzschutz, mehr Abschiebungen und engere Kooperationen mit Drittstaaten bekräftigt worden. Pro Asyl sieht darin eine Fortsetzung der europäischen Abschottungspolitik. Statt die Ursachen irregulärer Migration und die fehlenden legalen Wege nach Europa anzugehen, würde die Europäische Union weiterhin auf Grenzkontrollen und Abschiebungen setzen.

Auch der Rechts- und Politikwissenschaftler Maximilian Pichl von der Frankfurt University of Applied Sciences bewertet die politischen Reaktionen auf die Ereignisse laut Migazin in einem [Artikel vom 03.08.2026](#) kritisch. Der erste Stresstest für das neue europäische Asylsystem sei aus seiner Sicht gescheitert, da sich die EU „sofort spalten ließ“. Statt auf den im GEAS vorgesehenen Krisenmechanismus zurückzugreifen, sei Spanien „in die Ecke gedrängt“ worden.

Aktuelles zum Schutzstatus von Ukrainerinnen

Mit dem [Durchführungsbeschluss 2026/1912 vom 31.07.2026](#), der am 04.08.2026 veröffentlicht wurde und am 05.08.2026 in Kraft trat, verlängerte der Rat der Europäischen Union den vorübergehenden Schutz für Menschen, die aus der Ukraine geflohen sind, um ein weiteres Jahr bis zum 04.03.2028. Grundlage dafür ist die sogenannte [Richtlinie](#) über die Gewährung vorübergehenden Schutzes, die der Rat der EU im März 2022 erstmals aktivierte und den ukrainischen Schutzsuchenden in allen EU-Mitgliedstaaten einen befristeten Schutz ohne reguläres Asylverfahren ermöglicht. In Deutschland wird die Richtlinie durch [§ 24 Aufenthaltsgesetz](#) umgesetzt.

Mit dem Beschluss jedoch eine Einschränkung für Männer im wehrfähigen Alter (23 bis 60 Jahre), die erstmals in der EU vorübergehenden Schutz beantragen wollen: Künftig müssen sie nachweisen, dass sie ihren militärischen Verpflichtungen in der Ukraine nachgekommen und deshalb zur legalen Ausreise berechtigt waren. Als Nachweis können etwa ein ukrainischer Pass mit entsprechendem Ausreisestempel oder ein analoges bzw. digitales Dokument dienen, das die Erfüllung oder Befreiung von militärischen Verpflichtungen bestätigt. Der Rat begründet die Änderung mit dem sich „wandelnden Verteidigungsbedarf“ der Ukraine. Dabei

müsse sowohl dem Schutz der Vertriebenen als auch dem Bedarf der Ukraine Rechnung getragen werden, sich gegen Russlands Angriffskrieg zu verteidigen.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die geplante Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 04.03.2028 in einem [Artikel vom 15.07.2026](#) grundsätzlich. Sie schaffe für die Betroffenen dringend benötigte aufenthaltsrechtliche Sicherheit und Planungsperspektiven für ein weiteres Jahr. Kritisch sieht der Verband jedoch die zukünftige Verknüpfung des vorübergehenden Schutzes, der eigentlich eine schnelle, unbürokratische und humanitäre Aufnahme Vertriebener ermöglichen soll, mit Erwägungen zur ukrainischen Wehrpflicht. Zugleich drohe durch die Änderung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Schutzsuchenden: Während bereits in der EU lebende Schutzberechtigte ihren Status behielten, könnten neu ankommende Männer allein aufgrund „militärischer Verpflichtungen“ vom vorübergehenden Schutz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss vom vorübergehenden Schutz bedeute indes nicht, dass den Betroffenen grundsätzlich kein Aufenthaltsrecht offenstehe. Je nach Einzelfall könnten etwa ein Familiennachzug, ein nationaler Aufenthaltstitel oder internationaler Schutz im Rahmen eines Asylverfahrens in Betracht kommen.

Im Bundestag hätten Politikerinnen verschiedener Parteien über die Einschränkungen beim Schutz wehrfähiger ukrainischer Männer diskutiert, wie Migazin in einem [Artikel vom 02.08.2026](#) berichtet. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) und Justizministerin Stefanie Hubig (SPD) hätten sich für die geplante Regelung ausgesprochen und die Notwendigkeit betont, die ukrainische Verteidigungsfähigkeit zu stärken. Die Oppositionsparteien hätten die Pläne hingegen kritisiert: Die fluchtpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, Clara Büniger, habe gewarnt, ein „Ausschluss von Männern im wehrfähigen Alter“ sei nicht nur für die Betroffenen fatal, sondern auch ein Angriff auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, ein Menschenrecht, das in der Ukraine nicht gewährleistet sei. Daher müsse Deutschland diesen Menschen Schutz gewähren. Auch die Grünen-Politikerin Filiz Polat kritisierte die geplante Regelung: Ein Ausschluss von Männern im wehrpflichtigen Alter würde für die Mitgliedstaaten einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten und zu einem zusätzlichen Prüfaufwand bei den Kommunen führen.

Ausweitung von Abschiebungen afghanischer Schutzsuchender und aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Aufnahmeprogramm

Aus einer [Pressemitteilung vom 28.07.2026](#) von Pro Asyl geht hervor, dass in der Nacht vom 27.07.2026 erneut 31 Menschen von Deutschland nach Afghanistan abgeschoben worden sind. Nach Angaben von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt habe sich unter den nach Kabul abgeschobenen Menschen erstmals auch ein nicht vorbestrafter Mann befunden. Ein weiterer nicht vorbestrafter Betroffener, der von Pro Asyl unterstützt worden sei, habe sich dagegen aufgrund einer erfolgreichen rechtlichen Intervention gegen die Abschiebung weh-

ren können. Wenige Tage zuvor waren offenbar die Voraussetzungen für mögliche Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger ausgeweitet worden. Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz übermittelte den Ausländerbehörden mit [Erlass vom 10.07.2026](#) auf Grundlage von Informationen der Bundespolizei neue Vorgaben zur Identifizierung und Passersatzpapierbeschaffung hinsichtlich afghanischer Staatsangehöriger. Demnach sollen nicht mehr nur Straftäter und Gefährder, sondern grundsätzlich auch weitere volljährige, alleinstehende und vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Männer für eine Abschiebung in Betracht gezogen werden. Helen Rezene, Geschäftsführerin von Pro Asyl, kritisiert die zunehmende Ausweitung der Abschiebungen nach Afghanistan in der genannten Pressemitteilung. Während zunächst besonders stigmatisierte Personengruppen als „Türöffner“ für Abschiebungsabsprachen mit dem Taliban-Regime gedient hätten, würden nun Abschiebungen auf weitere Gruppen ausgeweitet. Zugleich erhielten trotz der weiterhin katastrophalen Menschenrechtslage immer mehr afghanische Schutzsuchende ablehnende Bescheide vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und seien damit von einer Abschiebung bedroht.

Laut einem [WDR-Artikel vom 29.07.2026](#) teilte die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), Verena Schäffer, mit, dass die Landesregierung NRW vorerst von einer Ausweitung der Abschiebungen nach Afghanistan absehe und weiterhin die Abschiebung von Straftäterinnen priorisiere. Bis Ende Juli seien im Jahr 2026 zwölf Menschen aus NRW nach Afghanistan abgeschoben worden. Der CDU-Innenpolitiker Gregor Golland, dessen Partei in NRW gemeinsam mit den Grünen regiert, begrüße zwar die Priorisierung von Straftätern, bezeichne die bisherige Zahl der Abschiebungen jedoch als zu niedrig. Zunächst müssten Straftäter, anschließend weitere ausreisepflichtige Männer abgeschoben werden. Unsere Geschäftsführerin Birgit Naujoks bewertet es im genannten WDR-Artikel grundsätzlich positiv, dass die Landesregierung vorerst von einer Ausweitung der Abschiebungen nach Afghanistan absehe. Sie habe bereits zuvor davor gewarnt, dass Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund notwendiger Absprachen mit den Taliban zu einer „Normalisierung und Etablierung des menschenverachtenden Regimes“ beitragen. Zudem habe sie gemahnt: Wenn die Landesregierung Abschiebungen nach Afghanistan grundsätzlich als möglich ansehe, bestehe auch in NRW die Gefahr, dass künftig Menschen ohne Vorstrafen und zuletzt alle vollziehbar ausreisepflichtigen Afghaninnen von Abschiebungen betroffen sein könnten. Abschiebungen nach Afghanistan seien daher ein „fatales politisches Signal“, das auch die afghanische Community in Angst versetze.

Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hatte die damalige Bundesregierung noch einen anderen politischen Kurs verfolgt. Nicht nur, dass seitdem Abschiebungen nach Afghanistan faktisch ausgesetzt waren, die Bundesregierung hatte besonders gefährdeten Afghaninnen sogar die Aufnahme in Deutschland zugesagt, etwa aufgrund ihrer Tätigkeit als Ortskräfte oder ihres gesellschaftlichen Engagements. Wie aus einer [Mitschrift einer Regierungspressekonferenz vom 04.02.2026](#) hervorgeht, hat die unter Bundeskanzler Friedrich

Merz gebildete Bundesregierung die Aufnahmeprogramme jedoch gestoppt und die zuvor erteilten Aufnahmezusagen pauschal und ohne individuelle Prüfung zurückgenommen. Wie die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) seit September 2025 auf ihrer [Webseite](#) informiert, hätten im Vertrauen auf die ihnen erteilten Aufnahmezusagen viele Betroffene, darunter überwiegend Familien und alleinstehende Frauen mit Kindern, Afghanistan verlassen und seien nach Pakistan geflohen. Dort seien sie bei der Durchführung des Visumsverfahrens von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) unterstützt und teilweise in GIZ-Unterkünften untergebracht worden. Teilweise würden die Betroffenen dort bereits seit Jahren auf die Erteilung der Visa für die Einreise nach Deutschland warten. Sie könnten die GIZ-Unterkünfte kaum verlassen, weil ihre Visa für den Aufenthalt in Pakistan inzwischen abgelaufen und sie deshalb im Falle eines Aufgriffs von einer Abschiebung nach Afghanistan bedroht seien, wo sie unter der Herrschaft der Taliban Haft, Folter und Tod befürchteten.

Migazin berichtet in einem [Artikel vom 22.07.2026](#), dass Pakistan die Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger ohne gültiges Visum aktuell intensiviert habe. Seit dem 10.07.2026 werde eine entsprechende Direktive umgesetzt, nach der Menschen ohne gültiges Visum festgenommen werden sollen. Am Grenzübergang Torkham hätten die pakistanischen Behörden seitdem einen Anstieg der täglich nach Afghanistan ausreisenden Afghaninnen von rund 1.000 auf 2.500 registriert. Viele von ihnen seien offenbar aufgrund des verschärften Vorgehens der pakistanischen Behörden und aus Angst vor Festnahme oder Abschiebung eigenständig nach Afghanistan zurückgekehrt.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entschied nun mit [Beschluss vom 22.07.2026 \(2 BvR 319/26\)](#), dass der Bund individuell erteilte Aufnahmezusagen nicht ohne Weiteres pauschal aufheben darf. Das BVerfG sah in der Abwendung der Bundesregierung von ihrer Aufnahmebereitschaft in dieser allgemeinen Form ein willkürliches Handeln. Zugrunde lag die Verfassungsbeschwerde einer afghanischen Frauenrechtsaktivistin und ihrer beiden minderjährigen Kinder. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hatte die Aufhebung der Aufnahmeerklärungen durch das Bundesinnenministerium bestätigt. Das BVerfG hob den Beschluss des OVG nun auf und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung dorthin zurück. Dabei muss das OVG insbesondere prüfen, ob die individuellen Belange der Betroffenen bei der Aufhebung der Aufnahmeerklärungen ausreichend berücksichtigt wurden. Die Entscheidung beruhe auf einer [Muster-Verfassungsbeschwerde](#)² der GFF und der Initiative Kabul Luftbrücke. Elaha Hakim von der Kabul Luftbrücke begrüßte die Entscheidung in einer [Pressemitteilung ihrer Organisation vom 24.07.2026](#) und erklärt, das BVerfG habe damit klargestellt, dass die pauschale Aufhebung der Aufnahmezusagen verfassungswidrig sei. Nun müsse die Bundesregierung ihrer Prüfpflicht in den einzelnen Fällen nachkommen und den betroffenen Familien den ihnen zustehenden Schutz gewähren.

² Die GFF stellt gemeinsam mit Kabul Luftbrücke seit Februar 2026 eine Muster-Verfassungsbeschwerde zur Verfügung. Damit unterstützen die Organisationen besonders gefährdete Afghaninnen mit deutscher Aufnahmeerklärung bei dem Gang nach Karlsruhe. Aktuell liegen noch weitere 30 Verfassungsbeschwerden auf dieser Grundlage beim BVerfG.

Mit [Beschluss vom 10.08.2026 \(OVG 6 M 158/26\)](#) bewilligte das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg der betroffenen Familie nun Prozesskostenhilfe.

Jahresbericht 2025 der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung NRW und Pläne der Landesregierung zur Zentralisierung von Abschiebungen

In ihrem [am 07.07.2026 veröffentlichten Jahresbericht 2025](#) dokumentiert die unabhängige Abschiebungsbeobachtung NRW (ABEO), angesiedelt bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, einen weiteren Anstieg der Zahl der Abschiebungen über die Flughäfen in NRW sowie organisatorische Defizite und eine unzureichende Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe im Abschiebungsvollzug. Die Abschiebungsbeobachtung begleitet insbesondere Chartermassnahmen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn und trägt ihre Beobachtungen an das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) heran. 2025 seien bundesweit 22.787 Menschen abgeschoben worden, davon 4.784 aus NRW, wo die Zahl der Abschiebungen damit um 7,8 % über dem Vorjahreswert von 4.440 gelegen habe. Über die Flughäfen in NRW seien 3.216 Menschen abgeschoben worden, davon 2.934 über Düsseldorf und 265 über Köln-Bonn. Damit sei Düsseldorf nach Frankfurt weiterhin der zweitwichtigste Flughafen für Abschiebungen in Deutschland.

2025 habe die Abschiebungsbeobachtung dem FFiNW 70 Einzel- und Familienfälle vorgelegt, die sie als diskussionswürdig eingestuft habe. In 41 Fällen sei es um organisatorische Defizite gegangen, etwa fehlende Unterlagen oder persönliche Gegenstände. Die Defizite seien trotz der in NRW geltenden Checkliste zur Vorbereitung von Abschiebungen aufgetreten, die den Ausländerbehörden (ABH) eigentlich als Grundlage für eine entsprechende Vorbereitung diene und u.a. vorsehe, dass notwendige Unterlagen, persönliche Gegenstände und weitere für die Abschiebung erforderliche Dinge vorab auf ihre Vollständigkeit geprüft und bereitgestellt würden. Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung können solche Mängel dazu führen, dass Betroffene im Zielland in prekäre Situationen geraten. Zugleich könnten sie das Stress- und Belastungsniveau der Betroffenen erhöhen und dadurch das Risiko von Eskalationen und Zwangsmaßnahmen verstärken. Die Autorinnen mutmaßen, dass eine frühzeitigere, klarere und bedarfsgerechte Organisation und Kommunikation deeskalierende Maßnahmen hätte ermöglichen und Zwang im weiteren Verlauf hätte vermeiden können.

Weiterhin habe die ABEO eine unzureichende Berücksichtigung besonderer Schutz- und Unterstützungsbedarfe festgestellt. Etwa die Hälfte der eingebrachten Fälle habe Abschiebungen mehrerer Personen betroffen, überwiegend Familien mit minderjährigen Kindern. Nach Einschätzung der Autorinnen berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Durchführung standardisierter Abläufe individuelle Bedürfnisse nicht immer ausreichend. Zudem sind Mitarbeitende der Bundespolizei und der Landesbehörden aus ihrer Sicht nicht ausreichend darin geschult, Vulnerabilitäten und besondere Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen und angemessen

sen zu berücksichtigen. In diesen Fällen könnten organisatorische Probleme bestehende Belastungen der Betroffenen zusätzlich verstärken und zugleich die behördlichen Möglichkeiten einschränken, während der Abschiebung flexibel auf individuelle Schutz- und Unterstützungsbedarfe zu reagieren, etwa durch Anpassungen des Ablaufs oder zusätzliche Unterstützung. In 20 der 70 dem FFInW vorgelegten Fälle ging es um das Kindeswohl. Gerade vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention bewertet die ABEO den Umgang mit schutzsuchenden Kindern als besonders relevant. Als Unterzeichnerin der UN-Kinderrechtskonvention und EU-Mitgliedstaat sei Deutschland verpflichtet, das Wohl von Kindern auch im Abschiebungsvollzug uneingeschränkt, umfassend und vorrangig zu berücksichtigen. In acht Fällen habe die Abschiebungsbeobachtung dokumentiert, dass Familien durch die Abschiebung getrennt worden seien. Zudem seien Kinder als Sprachmittlerinnen eingesetzt worden und hätten den Einsatz von Zwangsmaßnahmen im Vollzug unmittelbar miterlebt. Die Abschiebungsbeobachtung habe außerdem eine Zunahme von Abschiebungen von Familien mit Kindern im Rahmen von Chartermaßnahmen festgestellt, die von der Bundespolizei als Maßnahmen mit „hoher Gefährdungsbewertung“ eingestuft würden. Dies seien Fälle mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen, welche zugleich mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Zwangsmaßnahmen und Widerstandshandlungen verbunden seien. Trotz bereits im Vorjahr angekündigter Maßnahmen habe das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) noch keine überarbeitete behördliche Checkliste zur stärkeren Berücksichtigung des Kindeswohls im Abschiebungsvollzug vorgelegt. Die Abschiebungsbeobachtung fordert eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls sowie eine bessere Schulung der beteiligten Behörden. Vereinzelt habe die ABEO zudem Situationen registriert, in denen sie den Umgang einzelner Bundespolizistinnen mit betroffenen Personen kritisch hinterfragt habe. So hätten sich Beamtinnen aus ihrer Sicht teilweise eher eskalierend als deeskalierend verhalten oder Äußerungen getätigt, die die erforderliche Professionalität und Neutralität vermissen ließen. Die Beobachtungen sind laut Abschiebungsbeobachtung vor dem Hintergrund eines insgesamt restriktiveren politischen Kurses zu sehen. Die Bundesregierung habe eine „Rückführungsoffensive“ angekündigt und Ende 2025 weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren und Ausweitung von Abschiebungen beschlossen. Die Abschiebungsbeobachtung gehe davon aus, dass weitere migrationspolitische Neuregelungen im Jahr 2026 den Abschiebungsvollzug in NRW künftig wesentlich beeinflussen werden. Dazu zählten u.a. die Ausweitung der als „sicher“ eingestuften Herkunftsstaaten, die Abschaffung der anwaltlichen Pflichtvertretung im Rahmen der Anordnung von Abschiebungshaft sowie die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Gleichzeitig sei die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung 2025, u.a. durch neue Vorgaben zur Luftsicherheit teilweise eingeschränkt worden. Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung wurde sie damit entgegen früheren Forderungen und Vereinbarungen im NRW-Koalitionsvertrag nicht gestärkt, sondern in ihrer praktischen Arbeit teilweise weiter eingeschränkt. Sie fordert daher eine gesetzliche Grundlage, die ihre Unabhängigkeit, ihre Zugangsrechte und ihre Arbeitsfähigkeit dauerhaft sicherstellt.

Derweil versucht das MKJFGFI, Abschiebungen effizienter zu gestalten und so die Zahl der Abschiebungen zu erhöhen. In einem [Bericht vom 01.06.2026 mit dem Titel „Bausteine der Landesregierung zur Erhöhung der Erfolgsquote bei Rückführungen“ i.V.m. „Maßnahmen für verlässliche Rückkehrverfahren“](#) skizziert das MKJFGFI verschiedene Maßnahmen „zur Steigerung der Fallzahlen“. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Stärkung der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB). Deren Zuständigkeit möchte das MKJFGFI schrittweise ausweiten. Hierzu hätten Vertreterinnen des MKJFGFI, die kommunalen ABHn in Dortmund, Paderborn und dem Kreis Viersen, der ZAB Bielefeld und Köln sowie der Bezirksregierung Arnsberg zwischen Juni und Dezember 2025 verschiedene Modelle für eine stärkere Zentralisierung erarbeitet. In einer ersten Ausbaustufe sollen die ZABn künftig die Abschiebung von Strafgefangenen sowie von Häftlingen ohne festen Wohnsitz übernehmen. In einer zweiten Stufe ist vorgesehen, alle Abschiebungen von Personen mit einer vollziehbaren Rückkehrentscheidung und strafrechtlicher Verurteilung, also auch von strafrechtlich verurteilten Menschen, die sich nicht im Strafvollzug befinden, auf die ZAB zu übertragen. Der Ausbau soll die kommunalen Ausländerbehörden laut MKJFGFI entlasten. Eine erste Erprobung ist ab dem 01.09.2026 zunächst modellhaft bei den ZABn Coesfeld, Essen und Unna sowie den freiwillig teilnehmenden kommunalen Ausländerbehörden Kleve, Duisburg, Mettmann, Witten, Olpe, Steinfurt und Gelsenkirchen vorgesehen. Auch sollen die Regionalen Rückkehrkoordinierungsstellen (RKK) bei den fünf Bezirksregierungen ihr Fallmanagement stärker auf die Vorbereitung von Abschiebungen ausrichten. Derzeit begleiten sie gezielt aufenthaltsrechtliche Verfahren und gegebenenfalls aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ausländischen Personen mit strafrechtlicher Verurteilung oder erheblich „negativem Sozialverhalten“, also solchen, „die durch wiederholtes oder erhebliches Fehlverhalten aufgefallen sind“. Die RKK sollen künftig die zuständigen Behörden u.a. bei behördenübergreifenden Fallkonferenzen unterstützen und die Abstimmung geeigneter Maßnahmen zur zeitnahen Abschiebung koordinieren.

Seit dem 01.03.2026 läuft hierzu bei der Bezirksregierung Münster gemeinsam mit dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD) ein zunächst auf sechs Monate angelegtes Pilotprojekt. Ziel ist, das Potenzial für eine Abschiebung bei „ausländischen Intensivtäterinnen“ systematischer zu identifizieren und „aussichtsreiche“ Fälle gezielt weiterzubearbeiten.

Zugleich betont das Ministerium die Bedeutung stabiler und praxiswirksamer Migrationsabkommen mit relevanten Zielstaaten, um Abschiebungen künftig verlässlicher durchführen zu können.

Termine

Veranstaltung: Schlaglichter auf die extreme Rechte und Braunzone in Düsseldorf, 19.08.2026, 19.30 Uhr, Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Online-Modul #2: Rassismuskritische Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen - Handlungsspielräume, Change Making und Umgang mit Widerstand, 20.08.2026, 14:00 – 16.30 Uhr, Re_Struct, Anmeldung bis zum 13.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Abschiebungen, 25.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 23.08.2026 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden (Nachholtermin), 27.08.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 25.08.2026 und Informationen [hier](#).

4. CARS Sommerakademie: Rassismus – Antiziganismus – Antisemitismus, 03.09.2026 – 05.09.2026, Centrum für Antisemitismus- und Rassismusstudien (CARS) & Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, Ort: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen am Standort Aachen, Robert-Schuman-Str. 25, 52066 Aachen, Anmeldung bis zum 28.06.2026 und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW, 05.09.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, weitere Informationen folgen.

Zwischen Flucht und Ankommen: Trainings für Fachkräfte und Ehrenamtliche, 17.09.2026 – 18.09.2026, 09.00 – 17.00 Uhr, Save the Children, Ort: Weitere Informationen nach Anmeldung, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Aufenthalt syrischer Flüchtlinge, 22.09.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.09.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte – ein neuer Anlauf für eine gemeinsame AG, 29.09.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.09.2026 und Informationen [hier](#).